

## Aus der Beratungspraxis

### »Gemeinsam sind wir stark« – Flüchtlingsbetreuer und Rechtsanwälte

*RAin Kerstin Müller, Köln*

Eigentlich kämpfen sie für das gleiche Ziel: die Sicherung eines fairen Verfahrens und Umgangs mit einem Flüchtling und – wenn möglich – für dessen Aufenthaltssicherung. Dennoch stellt sich sowohl bei Rechtsanwälten als auch bei den ehren- oder hauptamtlichen Betreuern von Flüchtlingen manchmal das Gefühl ein, jeweils am anderen Ende eines Stranges zu ziehen. Diese Situation führt dann zu mehr Stress, gegenseitigem Unverständnis und Mehrarbeit. Im schlimmsten Fall kann sie sogar zu Lasten des Flüchtlings gehen. Ich hoffe, mit diesem Artikel Reibungspunkte vermeiden zu helfen und so zu einer effektiven und den Flüchtling unterstützenden Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Flüchtlingshelfern zu kommen.

#### Was sind die Reibungspunkte?

Aus anwaltlicher Sicht zeigen sich im Alltag der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Unterstützern immer wieder folgende Probleme:

Insbesondere wenn bisher nur gelegentlich oder noch gar nicht Kontakt zu Flüchtlingen und zu den Problemen des Asylverfahrens bestand, herrscht gerade bei ehrenamtlichen Unterstützern eine große Betroffenheit vor. Dies ist natürlich verständlich, gerade wenn der Kontakt auf privater Ebene besteht. Sie führt aber manchmal zu emotionsgeladenen Kontakten zum Rechtsanwalt und Handlungen, die für eine sinnvolle Unterstützung im Verfahren eher hinderlich sind. Hinzu kommt manchmal eine unkritische Übernahme der Darstellung des Flüchtlings. Gerade im Asylverfahren ist es jedoch unerlässlich, die Angaben des Flüchtlings zu hinterfragen. Nur so lassen sich für auf den ersten Blick unglaubliche Angaben unter Umständen nachvollziehbare Erklärungen finden. Betroffenheit kann auch zu einer Überidentifikation führen, die letztlich in einer Bevormundung des Flüchtlings mündet. Dies geht teilweise so weit, dass Flüchtlinge zu (rechtlichen) Schritten überredet werden, die von vornherein aussichtslos sind. Es kann unter Umständen für einen Menschen besser sein, weitere Schritte zur Aufenthaltssicherung zu unterlassen und stattdessen mit Unterstützung eine geordnete Heimreise anzutreten. Ferner führt diese Anteilnahme oft zu einer unrealistischen Erwartungshaltung gegenüber dem Anwalt. Dies äußert sich nicht selten in permanenten Anrufen und Terminvereinbarungen, um auf diese Weise »Druck« auszuüben.

Nicht selten wird der Anwalt auch darüber aufgeklärt, dass nunmehr die Härtefallkommission des Landes oder der Petitionsausschuss bemüht werden müsse, obwohl entweder – sinnvolle – Rechtsmittel noch nicht ausgeschöpft sind

oder der Fall – obwohl menschlich tragisch – keine Anhaltspunkte für die Anrufung eines solchen Gremiums bietet. Teilweise wird dieser Weg sogar gesucht, ohne Rücksprache mit dem Rechtsanwalt zu halten, und damit übersehen, dass dies unter Umständen den Gestaltungsspielraum des Rechtsanwaltes und damit letztlich auch des betroffenen Flüchtlings einengt.

Bei hauptamtlichen Betreuern ist zum Teil die Neigung vorhanden, vorschnell juristische Einschätzungen – insbesondere im Hinblick auf die weitere Gestaltung des Verfahrens – abzugeben. So habe ich wiederholt Mandanten erlebt, die im festen Glauben in das Beratungsgespräch kamen, der Asylfolgeantrag sei nun zwingend zu stellen und habe auch Erfolgsaussichten, obwohl dem letztlich nicht so war. Dies führt zu unnötigen Enttäuschungen und Diskussionen.

Immer wieder setzt sich auch die Auffassung durch, gerade der Anwalt, der im Asyl- und Ausländerrecht tätig ist, sei in erster Linie karitativ tätig, so dass der Wunsch nach finanzieller Honorierung seiner Tätigkeit auf Unverständnis, ja teilweise Entrüstung stößt.

Um eines klarzustellen: Ich habe während meiner Tätigkeit viele ehren- und hauptamtliche Betreuer kennen gelernt, mit denen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu einer sinnvollen und positiven Unterstützung des Flüchtlings führte. Dies kann dann gelingen, wenn folgende Punkte beachtet werden:

#### Fruchtbare Zusammenarbeit

Sehr hilfreich für die anwaltliche Tätigkeit im Asylverfahren ist es, wenn der Unterstützer zusammen mit dem Flüchtling den Besprechungstermin beim Rechtsanwalt vorbereitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um die Fluchtgeschichte gehen wird. Handelt es sich um einen Anwaltswechsel, sollte der Flüchtling angehalten werden, das Gespräch mit vollständigen und geordneten Unterlagen wahrzunehmen.

Liegt bereits ein Anhörungsprotokoll vor, sollte dieses mit dem Flüchtling durchgegangen und kritisch hinterfragt werden. Der Flüchtling sollte vor dem Gespräch den Inhalt des Protokolls kennen, so dass mögliche Widersprüche und Fehler geklärt werden können. Hilfreich ist eine – wenn möglich chronologische – Auflistung der politischen Aktivitäten im Heimatland. Gibt es schon einen Bescheid des Bundesamtes, sollten die darin enthaltenen Glaubwürdigkeitszweifel angesprochen werden. Hilfreich ist bei der Erarbeitung des Verfolgungsschicksals die Fragenliste der Materialmappe zur Begleitung im Asylverfahren (unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net)).

Es sollte auch schon überlegt werden, ob Beweismittel zum Verfolgungsschicksal zur Verfügung stehen oder beschafft werden können (Dokumente, Zeugen). Können Zeugen benannt werden, sollte die Adresse und der vollständige Name zur Verfügung stehen.

Ist der Flüchtling in Deutschland bereits politisch tätig, ist es von großer Hilfe, wenn eine Liste seiner Aktivitäten

## Aus der Beratungspraxis

angefertigt wird. Aus dieser sollte sich Datum, Ort, Anlass und Ausmaß der politischen Aktivität ergeben. Diese Tätigkeiten müssen auch durch Fotos oder Zeugen (wieder mit Name und Adresse) belegt werden.

Sind bereits Verwandte im Inland, die ein Asylverfahren durchlaufen (haben), sollten, insbesondere wenn das Verfolgungsschicksal des Flüchtlings einen Bezug zu deren Verfahren aufweist, Unterlagen aus diesem Asylverfahren beigebracht werden, um mögliche Widersprüche zu vermeiden oder aufzuklären, da auch das Bundesamt die Akten der Verwandten teilweise heranziehen wird.

Zudem muss geklärt werden, ob der Flüchtling auf eine ärztliche Behandlung angewiesen ist. Daher sollte Kontakt zum behandelnden Arzt gesucht und ein Attest erbeten werden, das mindestens Angaben zur Diagnose, der derzeitigen Behandlung (unter Angabe der Medikation und der erforderlichen Hilfsmittel) und der Folgen eines Behandlungsabbruches enthält (vgl. hierzu auch Materialmappe zur Begleitung im Asylverfahren, s. o.). Auf die Situation des Gesundheitswesens im Heimatland des Flüchtlings sollte der Arzt jedoch nicht eingehen, da es ihm hier in der Regel an der erforderlichen Sachkunde fehlt und Angaben hierzu die Aussagekraft des Attestes daher eher schmälern.

Wird der Flüchtling von einem Rechtsanwalt vertreten, der nicht viele Mandate aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes bearbeitet oder der kaum Erfahrungen mit dem Herkunftsland des Flüchtlings hat, kann es hilfreich sein, auch allgemeine Länderinformationen zur Verfügung zu stellen. Diese sind aber bei einem ausgewiesenen »Asylanwalt« in der Regel entbehrlich. Hier kann es aber sinnvoll sein, zur spezifischen Situation des Flüchtlings gezielt – auch durch Kontakt zu spezialisierten Organisationen – Informationen zu recherchieren. Dabei sollte aber sorgfältig die Quelle angegeben und auf deren Seriosität geachtet werden. So sind über das Internet inzwischen eine Vielzahl an Informationen zugänglich, bei denen gerade dieser Punkt nicht immer nachvollzogen werden kann.

Die genannten Angaben und Unterlagen sollten – wenn möglich – dem Anwalt bereits vor dem vereinbarten Gespräch zugesandt werden, um diesem eine eingehende Vorbereitung zu ermöglichen.

Auch nach dem Erstgespräch ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit sinnvoll. Der Anwalt sollte z. B. insbesondere in einem Asylfolgeverfahren stets auf dem aktuellsten Stand der exilpolitischen Tätigkeiten sein. Hintergrund ist, dass hier eine strenge Fristenregelung existiert, die erfordert, dass neue Beweismittel innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntwerden vorgelegt werden müssen. Es sollte mit dem Flüchtling immer wieder thematisiert werden, ob Kontakte zur Familie, zu Bekannten oder Rechtsanwälten im Heimatland existieren, um gegebenenfalls neue Beweismittel vorlegen zu können.

Dem Anwalt muss immer die aktuelle Anschrift mitgeteilt werden, unter der der Flüchtling für ihn erreichbar ist. Das ist im Asylverfahren besonders wichtig, da der Anwalt

auch das Bundesamt bzw. das Gericht über einen Wechsel der Wohnung informieren muss.

Der Anwalt sollte – insbesondere im ausländerrechtlichen Verfahren – über Kontakte zu (Ausländer-)Behörden informiert werden (Bsp. Verlängerung der Duldung). Wenn möglich, sollte der Flüchtling zu Behörden begleitet werden, da ihm dieses oft einen gewissen Schutz – und sei es nur ein höflicheres Verhalten der Behördenmitarbeiter – gewährt. Hier sollten aber ohne Rücksprache mit dem Anwalt keinerlei Erklärungen abgegeben werden, auch wenn sie gut gemeint sind. Dies gilt auch für Dokumente o. Ä., auch wenn man der Ansicht ist, diese könnten nur hilfreich sein.

Soweit es möglich ist, sollte dem Flüchtling bei den Terminen mit seinem Anwalt ein qualifizierter Dolmetscher zur Verfügung stehen. Abzuraten ist, Kinder des Flüchtlings als Dolmetscher mitzubringen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anwalt über alle verfahrensrelevanten Aktivitäten des Flüchtlings und Neuigkeiten sofort und umfassend informiert werden muss.

Mit dem Anwalt muss auch geklärt werden, in welchen Verfahren er den Flüchtling vertritt. Oft herrscht der Glaube vor, der Anwalt, der das Asylverfahren bearbeite, sei automatisch und wenn möglich unentgeltlich auch für Probleme mit der Umverteilung oder dem Sozialamt o. Ä. zuständig. Dem ist nicht so. Dem Flüchtling sollte bewusst gemacht werden, dass jedes neue Verfahren gesondert übernommen und auch abgerechnet wird. Sollte ein anderer Anwalt mit einem Parallelverfahren beauftragt werden, sollte der im Asylverfahren tätige Rechtsanwalt in Kenntnis gesetzt werden und umgekehrt. Das gilt auch, wenn der Flüchtling mit Unterstützung einer Beratungsstelle selbst Anträge stellt, die Auswirkungen auf das asyl- oder ausländerrechtliche Verfahren haben könnten (z. B. Umverteilung, Sozialleistungen).

### Wechsel des Rechtsanwalts

Es gibt immer wieder Situationen, in denen der Flüchtling mit der Arbeit seines Rechtsanwaltes nicht zufrieden ist und den Anwalt wechseln will. Dies ist sein gutes Recht. Dennoch sollte er das nur tun, wenn der bisherige Anwalt von ihm vernünftigerweise zu erwartende Schritte nicht unternommen, Fehler gemacht hat oder das Vertrauensverhältnis erschüttert ist. Oftmals entsteht die Idee eines Anwaltswechsels nämlich aus der Tatsache, dass Freunde/Bekannte des Flüchtlings »Tipps« geben oder mit einem anderen Anwalt Erfolg hatten.

Sollte dennoch ein Wechsel erfolgen, muss mit dem bisherigen Anwalt die Bezahlung des noch ausstehenden Honorars geklärt und dieser um die Niederlegung des Mandates gegenüber Behörden und Gerichten gebeten werden. Darüber hinaus sollte er die bei ihm vorhandenen Unterlagen des Flüchtlings herausgeben bzw. dem neuen Anwalt zur Verfügung stellen. Dabei ist allerdings zu berücksichti-

gen, dass ein Anwalt die Herausgabe von Unterlagen grundsätzlich verweigern kann, wenn noch Gebühren offen stehen. Es sollte daher mit dem ehemaligen Rechtsanwalt eine Vereinbarung über eine sinnvolle Ratenzahlung getroffen werden.

### Die Aufenthaltsbeendigung – was nun?

Im Asylverfahren wird es immer wieder zu der Situation kommen, dass der Anwalt dem Flüchtling erklärt, weitere Verfahrensschritte machen keinen Sinn. Sollte sich der Flüchtling bis zu diesem Zeitpunkt vom Anwalt gut vertreten gefühlt haben, ist der nun häufig zu beobachtende Aktionismus – Anwaltswechsel, Folgeantrag, Petition – oftmals ohne sichtbare Folgen. Es sollte daher zusammen mit dem Flüchtling realistisch nachvollzogen werden, ob die Einschätzung des Anwalts zutrifft, bevor der Rechtsanwalt für seine Auffassung kritisiert wird. Es sollte in diesem Fall auch das Thema der Rückkehr nicht ausgespart werden. In diesem Fall kann eine sinnvolle Begleitung auch sein, nach Alternativen im Hinblick auf den Zielstaat der Ausreise zu suchen, bei der Beantragung von Rückkehrhilfen zu unterstützen, mit der Ausländerbehörde einen Rückreisetermin auszuhandeln und den Empfang im Heimatland durch Nichtregierungsorganisationen o. ä. zu sichern.

### Das leidige Honorar

Um es deutlich zu sagen: Die Arbeit eines Rechtsanwaltes kostet Geld und es ist auch sein gutes Recht, für sie bezahlt zu werden. Dies gilt auch für Kanzleien, die sich auf das Gebiet des Asylrechts spezialisiert haben, zumal gerade sie oft über sehr spezielles Wissen verfügen. Aufgrund dieses Wissens ist eine Honorarvereinbarung durchaus nachvollziehbar, aus anwaltlicher Sicht sogar ratsam.

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, ist Basis der Berechnung der so genannte Gegenstandswert. Dieser ist im Asylrecht – offensichtlich gewollt – sehr niedrig bei 3000 Euro angesetzt (§ 30 RVG), so dass es für den Großteil der Anwaltschaft finanziell unattraktiv ist, Mandate aus diesem Bereich zu übernehmen, zumal diese zeitaufwendig sind und die Mandantschaft aus verständlichen Gründen oftmals schwierig ist. Auf der Grundlage des Gegenstandswertes kann der Rechtsanwalt seine verschiedenen Tätigkeiten – abhängig davon, ob es sich um ein außergerichtliches oder gerichtliches Verfahren handelt – berechnen.

Bis zum 1.7.2004 war das Honorar, das der Anwalt berechnen konnte, in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) geregelt. Im Mittel konnte er dabei für ein außergerichtliches Verfahren ca. 142 Euro nebst Auslagen und Umsatzsteuer berechnen. Seit dem 1.7.2004 hat sich die Situation im Asylrecht gebührenrechtlich verschärft. Es gilt nun das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das RVG führt dazu, dass insbesondere der Anwalt, der einen Flüchtling sowohl im außergerichtlichen als auch gerichtlichen Verfahren vertritt, in keiner Weise mehr kostendeckend ar-

beiten kann, da seine außergerichtliche Tätigkeit gebührenrechtlich auf die Tätigkeit im Gerichtsverfahren angerechnet wird (in Zahlen: er kann im Durchschnitt für beide Verfahren ca. 600 Euro zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer berechnen).

Immer wieder werden Anwälte darauf angesprochen, der Flüchtling könne doch Prozesskostenhilfe erhalten. Dabei wird oft übersehen, dass Prozesskostenhilfe zum einen nur gerichtliche Verfahren betrifft, daher im Verfahren vor dem Bundesamt nicht greift, zum anderen dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht nur die finanzielle Bedürftigkeit, sondern auch die hinreichende Aussicht auf Erfolg im gerichtlichen Verfahren voraussetzt. Oftmals scheitert die Beantragung von Prozesskostenhilfe auch an fehlenden Unterlagen. Soll Prozesskostenhilfe beantragt werden, ist eine Unterstützung des Flüchtlings bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen daher sehr hilfreich. Bezieht er Leistungen nach dem AsylbLG oder dem BSHG, ist die Vorlage eines aktuellen (!) Bescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Sozialamtes ausreichend. Wird Einkommen erzielt, gibt das Beiblatt zum PKH-Antrag, das in der Regel vom Anwalt zur Verfügung gestellt wird, Hinweise auf die erforderlichen Anlagen (in der Regel Lohnabrechnung, Mietvertrag, aktueller Kontoauszug etc.).

Befindet sich der Flüchtling noch nicht im gerichtlichen Verfahren, kann bei finanzieller Bedürftigkeit – hier sogar unabhängig von den Erfolgsaussichten – beim Amtsgericht des Wohnsitzes die so genannte Beratungshilfe beantragt werden. Hier muss angegeben werden, wofür anwaltliche Hilfe begehrt wird. Außerdem muss natürlich die finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen werden (aktueller Bescheid des Sozialamtes o. Ä.). Wird dem Rechtsanwalt ein Beratungshilfeschein vorgelegt, ist er in der Regel zur Vertretung des Flüchtlings verpflichtet und kann von diesem maximal 10 Euro fordern. Dem Anwalt kann es hingegen nicht zugemutet werden, die Vertretung bereits zu beginnen, ohne dass die Finanzierung geklärt ist oder wenn die Beratungshilfe nachträglich beantragt werden muss. Nach meinen Erfahrungen verweisen die Amtsgerichte bei nachträglicher Beantragung sehr oft darauf, dass der Flüchtling rechtliche Hilfe beim Bundesamt oder der Ausländerbehörde hätte erlangen können, anwaltlicher Rat also nicht notwendig war.

Das Thema Gebühren sollte beim Flüchtling deutlich angesprochen werden. Werden Ratenzahlungen mit dem Rechtsanwalt vereinbart, sollte er zu einer regelmäßigen Zahlung angehalten werden, um eine vorzeitige Beendigung des Mandates zu vermeiden. Es besteht auch die Möglichkeit abzuklären, ob ein Rechtshilfefonds zumindest eine Anschubfinanzierung sicherstellt. Teilweise besteht auch die Möglichkeit, die Zahlung über Verwandte sicherzustellen.

In diesem Sinne auf eine gute Zusammenarbeit!